

Katrin Lehnert

Von Mobilität zu Migration

Ländlicher Alltag und die Entstehung des sächsisch-böhmischen Grenzregimes im 19. Jahrhundert

Abstract: From Mobility to Migration. Everyday Rural Life and the Formation of the Saxon-Bohemian Border Regime in the 19th Century. Contemporary Saxon immigration statistics noted a vast “floating population” in the multilocal and transregional border society of Upper Lusatia but did not consider them immigrants. Indeed, agricultural and factory workers – the majority of them women – showed a high level of mobility, some of them even on a daily basis. On the one hand, national authorities on both sides of the border struggled to categorize and control these short-distance and temporary, but widespread mobilities. Customs checks, on the other hand, gave rise to a personalised border control. These checks not only targeted the small-scale mobility that was highly common in the border region, but also promoted the establishment of sedentariness and border regulations as the normal scenario in local society. But it was not until the late 19th century that there was migration control with cultural and racist undertones.

Key Words: rural mobility, short-distance mobility, temporary mobility, sedentariness, border regime, migration regime, Saxony, Upper Lusatia, Austria, Bohemia, 19th Century

Die Migrationsforschung über das 19. Jahrhundert legte ihren Fokus in der Regel auf Fernwanderungen oder auf die Bewegung ländlicher Arbeitskräfte in die Industriezentren. Erst in jüngerer Zeit rücken kleinräumige und temporäre Mobilitäten, die von Verstädterungstendenzen unabhängig waren, stärker ins Blickfeld der Forschung. Auch für das sächsisch-böhmische Grenzgebiet der Oberlausitz gilt, dass es kleinräumige Migrationen waren, die zur hohen Mobilitätsrate in der Frühen Neuzeit

Accepted for publication after external peer review (double blind)

Katrin Lehnert, Digitales Deutsches Frauenarchiv, Wattstraße 10, 13355 Berlin,
katrin.lehnert@ida-dachverband.de

und im 19. Jahrhundert beitragen.¹ Alltägliche Mobilitäten führten hier außerdem zur Überschreitung unterschiedlicher Grenzen, etwa von kirchlichen Verwaltungsgrenzen, Konfessionsgrenzen, Zollgrenzen und der Landesgrenze. Wanderungen von Dorf zu Dorf fanden auch dann regelmäßig statt, wenn die Orte dies- und jenseits der Landesgrenze lagen oder zwischen Sachsen und Böhmen geteilt waren.²

Das Alltagsleben im oberlausitzisch-böhmischen Grenzraum des 19. Jahrhunderts wird im Folgenden aus einer lokalen Perspektive mit Schwerpunkt auf der sächsischen, später reichsdeutschen Politik betrachtet: In einem ersten Teil wird danach gefragt, welche Formen von Arbeitsmobilität in diesem ländlichen Gebiet zu finden waren. Zugleich wird die zeitgenössische Statistik kritisch überprüft und erforscht, welche Mobilitäten sie ausblendet. Ein zweiter Teil wird staatliche Versuche der Kategorisierung und Kontrolle dieser Wanderungen beschreiben. Sie waren Wegbereiter für die Entstehung einer passpolizeilichen Grenz- und Migrationskontrolle, die ein dritter Teil näher betrachten wird.

Die Analyse folgt der Feststellung Sigrid Wadauers:

„Migration als fraglos gegebener und klar abgrenzbarer Forschungsgegenstand löst sich auf, wenn man die vielfältigen und sich verändernden Zusammenhänge räumlicher Mobilität mit einbezieht. Will man Migrationen wissenschaftlich verstehen, so müssen nicht zuletzt auch jene mit einbezogen werden, die nicht migrieren.“³

Berücksichtigt werden daher alltägliche Wanderungen breiter Bevölkerungsschichten. Diese unterlagen im 19. Jahrhundert gesellschaftlichen Entwicklungen, die dazu führten, dass bestimmte Mobilitätsformen als Problem klassifiziert wurden, während andere als selbstverständlicher Teil des Alltagslebens integriert wurden. Untrennbar damit verknüpft war damals wie heute eine Normalisierung von Sesshaftigkeit im Sinne einer eindeutigen Verortbarkeit von Menschen. Auf diese Weise war der lokale Alltag direkt mit der Herausbildung eines Grenz- und Migrationsregimes verknüpft.⁴

-
- 1 Vgl. etwa Hannelore Oberpenning/Annemarie Steidl, Einführung: Kleinräumige Wanderungen in historischer Perspektive, in: Dies. (Hg.), *Kleinräumige Wanderungen in historischer Perspektive*, Osnabrück 2001, 7–18.
 - 2 Vgl. Katrin Lehnert, Die Grenze war ein böhmisches Dorf. Eine Mikroperspektive auf die Entstehung moderner Staatsgrenzen, in: *Kulturen* 7/2 (2013), 18–33.
 - 3 Sigrid Wadauer, Historische Migrationsforschung. Überlegungen zu Möglichkeiten und Hindernissen, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 19/1 (2008), 6–14, 9.
 - 4 Der Artikel stützt sich auf Quellen und Forschungsergebnisse, die in Zusammenhang mit meiner Dissertation erhoben wurden: Katrin Lehnert, *Die Un-Ordnung der Grenze. Mobiler Alltag zwischen Sachsen und Böhmen und die Produktion von Migration im 19. Jahrhundert*, Leipzig 2017.

I. Mobiler Alltag im Grenzgebiet

Untersuchungsgebiet ist die Grenzregion zwischen der südlichen Oberlausitz im Königreich Sachsen und dem böhmischen Niederland im österreichischen Kronland Böhmen. Diese hat eine besondere Geschichte: In der Oberlausitz wechselten seit dem frühen Mittelalter wiederholt die Zugehörigkeiten zu adligen Herrschaften, kirchlichen Verwaltungseinheiten und Landesfürsten, sodass die Untertanen mal der sächsischen, mal der böhmischen Krone unterstanden und dabei zugleich Kirchenoberhäuptern des anderen Landes angehören konnten. Die Oberlausitz wurde erst im 17. Jahrhundert ein Teil Sachsens, blieb aber offiziell ein Lehen der böhmischen Krone. Bis zur Konstitutionalisierung Sachsens im Jahr 1831 besaß sie eine eigene Gesetzgebung, danach wurde ihre Sonderstellung formal beendet. Die enge Beziehung zu Nordböhmen blieb jedoch bestehen, zum einen durch weiterhin existierende kirchliche Zugehörigkeiten und alltägliche soziale Beziehungen, zum anderen durch ausgeprägte wirtschaftliche Kontakte und eine grenzüberschreitende Infrastruktur.⁵ Zahlreiche böhmische Enklaven in Sachsen und ein unklarer Grenzverlauf verstärkten diese Verbindung. Eine Grenzreform im Jahr 1848 änderte an länderübergreifenden Netzwerken und Zugehörigkeiten nur wenig.⁶

Die Vielfalt kleinräumiger und temporärer Mobilitäten im 19. Jahrhundert

Die politischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Verbindungen zwischen der südlichen Oberlausitz und Nordböhmen wurden getragen von einem engen Netz an persönlichen Kontakten. Anwohner*innen überquerten die Grenze für alltägliche Verrichtungen: als Arbeitssuchende, auf dem Weg zu ihren Feldern oder zur Fabrik, beim Verwandtschafts-, Freundschafts- oder Wirtshausbesuch, für einen Wochenendausflug, für den Besuch von Messen und Märkten. Nicht zuletzt war der Warenschmuggel eine weit verbreitete und alltägliche Praxis, während Geschäftsleute auf beiden Seiten der Grenze auf die Kunden des Nachbarstaates angewiesen waren.⁷ Die konfessionellen Verhältnisse bedingten außerdem eine ausgeprägte Tradition grenzüberschreitenden Kirchen- und Schulbesuchs.⁸ Die Vielfalt der Mobilitäten im sächsisch-böhmischen Grenzgebiet kann hier nur angedeutet werden. Im Folgenden

5 Vgl. Wulf Wäntig, Grenzerfahrungen. Böhmisches Exulanten im 17. Jahrhundert, Konstanz 2007, 88f.

6 Vgl. Lehnert, Grenze, (2013).

7 Vgl. Staatsfilialarchiv (StFilA) Bautzen, 50095 Hauptzollamt (HZA) Zittau, Nr. 58, 58f.

8 Vgl. etwa Diözesanarchiv des Bistums Dresden-Meißen (DADM) Bautzen, AI Domkapitel Altbestand (AI), loc. 4540, 5106 u. 5114; ausführlicher dazu Lehnert, Un-Ordnung, 2017, 83–143.

stelle ich beispielhaft verschiedene Formen von Arbeitswanderungen vor, auf die ich in meiner Forschung gestoßen bin.

1. Ein prominentes Beispiel für kleinräumige Mobilität im 19. Jahrhundert ist der Gesindedienst. Für eine große Zahl junger unverheirateter Menschen stellte er eine Lebensphase dar, in der regelmäßige Arbeitsplatzwechsel an der Tagesordnung waren.⁹ Dies galt sowohl für das häuslich dienende als auch für das weit zahlreichere landwirtschaftliche Gesinde wie Kuhhirten, Knechte und Mägde. Nicht selten wurde diese Phase mit der Heirat beendet. Es kam jedoch auch vor, dass die betreffenden Personen es sich nicht leisten konnten zu heiraten oder nach der Hochzeit weiter im Dienst bleiben mussten. Besonders für Mädchen und Frauen aus der Unterschicht konnte der Dienst in fremden Haushalten von einem vorübergehenden zu einem dauerhaften Lebensmodell werden.¹⁰ Ein Beispiel ist die sächsische Magd Amalie Theresie Hosemann, die seit dem Jahr 1832 über zehn Jahren lang in einem Umkreis von 80 Kilometern von einem Ort zum anderen zog und bei keiner Arbeitsstelle länger als ein Jahr beschäftigt war.¹¹
2. Auch Fabrikarbeiter*innen wechselten häufig ihren Arbeitsort, insbesondere wenn es anderswo die Aussicht auf höheren Lohn gab. Mitte des 19. Jahrhunderts arbeiteten preußische, böhmische und galizische Glasmacher in sächsischen Fabriken und wanderten dabei von einer Fabrik zur nächsten, die Mehrheit von ihnen gemeinsam mit ihren Familien.¹² Ihre Mobilität war meist auf kürzere Lebensphasen beschränkt, konnte aber auch ein halbes Leben andauern, wie der Lebenslauf des preußischen Glasmachers Johann Karl Friedrich Witte zeigt. Mitte des 19. Jahrhunderts gab dieser zu Protokoll, er wisse nicht mehr, in welchen Jahren er an welchem Ort gearbeitet habe und sei „weder damals noch sonst je ansässig gewesen“.¹³
3. Insbesondere Arbeiter*innen in der Landwirtschaft und im Baugewerbe waren darauf angewiesen, immer wieder nach neuen Arbeitsgelegenheiten Ausschau zu halten. Ende des 19. Jahrhunderts waren mobile böhmische Bauarbeiter*innen für den sächsischen Eisenbahnbau unverzichtbar geworden. Sie zogen häu-

9 Vgl. den Befund von Jessica Richter: „Hausgehilfinnen wechselten nicht nur zwischen Dienstplätzen im Haushalt, sondern auch zwischen häuslichen und landwirtschaftlichen Diensten, anderen Erwerbstätigkeiten oder informellen Lebensunterhalten.“ Dies., Brüchigkeit als Normalität. Mobilitäten und Stellenwechsel in Selbstzeugnissen von Hausgehilfinnen (Österreich, ca. 1900–1938), in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 29/3 (2018), 97–119, 98.

10 Vgl. Renate Dürr, Die Migration von Mägden in der Frühen Neuzeit, in: Marita Krauss/Holger Sonnabend (Hg.), Frauen und Migration, Stuttgart 2001, 117–132, 118.

11 Vgl. Hauptstaatsarchiv (HStA) Dresden, 10365 Gutsherrschaft Liebstadt, Nr. 2863, 12f.

12 Vgl. StFilA Bautzen, 50012 Kreisdirektion/Kreishauptmannschaft (KD/KH) Bautzen, Nr. 4705, 131–139.

13 StFilA Bautzen, KD/KH Bautzen, Nr. 4699, o.S.

fig bereits als Kinder mit ihren Eltern von Baustelle zu Baustelle.¹⁴ Die Arbeit als freie*r und flexible*r Arbeiter*in, sei es als Tage- oder Wochenlöhner*in, war wie der Gesindedienst namentlich für Männer häufig auf eine bestimmte Lebensphase beschränkt. Sobald sich Arbeiter*innen ein kleines Häuschen oder ein Stück Boden leisten konnten, stiegen sie zu Häusler*innen auf. Das verstärkte gelegentlich auch ihre räumliche Bindung, etwa wenn sie einen eigenen Garten bewirtschafteten.¹⁵

4. Selbst ein fester Wohnort stand aber einer mobilen Lebensweise nicht entgegen. Das zeigen Arbeitspendler*innen, die sowohl innerhalb eines Landes als auch grenzüberschreitend zwischen ihrem Wohnort und ihrer Arbeitsstätte unterwegs waren. Tages- und Wochenpendler*innen gab es sowohl in der Landwirtschaft, wo sie zu Erntezeiten als Tagelöhner*innen arbeiteten, als auch in Manufakturen und Fabriken, wo ihre Zahl mit dem Prozess der Industrialisierung stieg. Viele böhmische Arbeiter*innen legten zweimal am Tag einen Fußmarsch von fünf bis sieben Kilometern zurück, um in Zittauer Fabriken zu arbeiten.¹⁶ Allein in die grenznahen Oberlausitzer Fabrikdörfer Ebersbach und Seifhennersdorf sollen im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts täglich bis zu 3.000 Textilarbeiter*innen aus böhmischen Nachbarorten gependelt sein.¹⁷ Als Pendler*innen können in gewisser Weise auch Saisonarbeiter*innen bezeichnet werden, auf die ich weiter unten eingehen werde.
5. Oberlausitzer Heimweber*innen besserten ihren kärglichen Verdienst durch Wanderhandel auf.¹⁸ Das Hauptzollamt Zittau betitelte ihr Gewerbe im Jahr 1840 mit dem Ausdruck „Landziehen“, da die Weber*innen sich nur noch mit dem Handel beschäftigten und im Lande herumziehen würden.¹⁹ Der Wanderhandel wurde im sächsisch-böhmischen Grenzgebiet überwiegend von der Grenzbevölkerung selbst betrieben. Diese zog im kleineren Umkreis von einem Ort zum anderen und bot selbstgefertigte Waren an – ungeachtet der Landesgrenze. Wanderhändler*innen kamen aber auch aus entfernteren Gegenden. Häufig führten sie dann über Jahre hinweg ein mobiles Leben, selbst wenn sie zuvor sesshaft gewesen waren oder vorhatten, sich an einem Ort niederzulassen.²⁰

14 Vgl. HStA Dresden, 10736 Ministerium des Innern (MdI), Nr. 15855, 70f.

15 Vgl. Jürgen Kocka, Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert, Bonn 1990, 201f.

16 Vgl. StFilA Bautzen, 50016 Amtshauptmannschaft (AH) Zittau, Nr. 4878, 18.

17 Vgl. Frank Nürnberger, Die Geschichte der Oberlausitzer Textilindustrie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Spitzkunnersdorf 2007, 112.

18 Vgl. Katrin Lehnert: „Der Streit um den Hausierer ist ein Kampf der durch seine Tätigkeit berührten Interessen“ – Wanderhandel im Zeichen ländlicher Modernisierungsprozesse, in: Volkskunde in Sachsen (ViS) 24 (2012), 141–163.

19 StFilA Bautzen, HZA Zittau, Nr. 21a, 42.

20 Vgl. ebd., 99f.; Lehnert, Streit, (2012); Dies., Un-Ordnung, 2017, 293f. u. 353f.

Die mit Arbeitsplatzwechsel und Stellensuche einhergehende Mobilität wurde von staatlicher Seite häufig mit Vagabondage gleichgesetzt, insbesondere wenn die entsprechenden Arbeiter*innen keinen festen Wohnsitz hatten. Die Trennlinie zwischen einem vorübergehenden und einem dauerhaften Aufenthalt war im 19. Jahrhundert jedoch fließend. So hat Sabine Kienitz darauf hingewiesen, dass sich innerhalb eines Lebenslaufs Phasen der Sesshaftigkeit und der Mobilität oft abwechselten und damit nicht alternative, sondern komplementäre Lebensformen darstellten.²¹ Auch von den böhmischen Pendler*innen in der Oberlausitz zogen einige zeitweise oder längerfristig in ihren Arbeitsort; häufig war das der Nachbarort auf der anderen Seite der Grenze. Katholische Pfarrer in den Oberlausitzer Grenzorten bemerkten seit den 1870er-Jahren wiederholt in Berichten an ihre übergeordnete Behörde, dass die Mehrheit ihrer Gemeindemitglieder böhmische Fabrikarbeiter*innen seien.²²

Daneben machen die genannten Beispiele deutlich, dass Ausmaß und Art der Mobilität meist mit der Schichtzugehörigkeit und der ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen, sich aber auch nach Geschlecht und Lebensphase unterscheiden konnten. Die Suche nach Arbeit war der entscheidende, wenn auch nicht der einzige Motivationsfaktor für kürzere oder längere Ortswechsel. Die Arbeitsverhältnisse waren unsicher und änderten sich häufig, einzelne Familienmitglieder gingen an verschiedenen Orten unterschiedlichen Beschäftigungen nach. Sie bewiesen dabei eine hohe berufliche und räumliche Mobilität. Gerade in der dicht besiedelten und dennoch ländlichen Grenzregion zwischen der Oberlausitz und Böhmen waren Wechsel zwischen Heimarbeit und Tätigkeiten in der Landwirtschaft, in der Industrie oder in der Bauwirtschaft keine Seltenheit, was wiederum vermehrte Ortswechsel nach sich zog. Zwischen den verschiedenen Arbeitsstätten lagen eher kurze Distanzen und die Verweilphasen an einem Ort waren sehr unterschiedlich. Die zurückgelegten Wege aber summierten sich in manchen Fällen zu weiten Strecken.

Die Erforschung kleinräumiger Mobilität in Zahlen

Nahezu alle genannten Formen kleinräumiger Arbeitsmobilität wurden nur dadurch aktenkundig, dass sie einen Konflikt, etwa um ihre Überwachung und Steuerung, provozierten. Ihre Erforschung verlangte eine Recherche in verstreuten Aktenbeständen, die sich auf weite Bereiche des Alltagslebens im Grenzgebiet beziehen. Um eine Vorstellung über das quantitative Ausmaß der genannten Wanderungen zu

21 Sabine Kienitz kritisiert Carsten Küthers und Gerhard Ammerers Deutung von einem Leben auf der Straße als abweichendes Verhalten, vgl. Dies., *Unterwegs – Frauen zwischen Not und Normen. Lebensweise und Mentalität vagierender Frauen um 1800 in Württemberg*, Tübingen 1989.

22 Vgl. etwa DADM Bautzen, AI, loc. 5114, o.S.

bekommen, ist es naheliegend, die lokalen und staatlichen Statistiken zu befragen. Eine rein quantitative Analyse hält jedoch Fallstricke bereit: In die sächsische Einwanderungsstatistik des 19. Jahrhunderts gingen nur solche Wanderungen ein, die von Erfolg gekrönt waren. Gezählt wurden Eingewanderte, die sich „entweder mit Grundbesitz ansässig gemacht oder das Bürgerrecht daselbst erlangt, oder sich in der Absicht eines dauernden Aufenthalts im Orte niedergelassen haben“.²³ Wenig überraschend fällt daher die Berufsstruktur der verzeichneten Immigrant*innen aus. Das Bild dominieren Schichten und Berufsgruppen, die entweder wie Handwerksmeister das Bürgerrecht erlangen mussten oder Besitzer*innen und Pächter*innen landwirtschaftlicher Güter waren.²⁴ Hingegen galt: „Die in das Land hereinströmenden Handwerksgehlen und Arbeiter [...] und ähnliche Elemente flottirender Bevölkerung werden unter die Zuzüge nicht aufgenommen [...]“.²⁵ Diese ‚flottierende Bevölkerung‘ bestand in erster Linie aus Berufsschichten, die sich nur temporär an einem Ort aufhielten und sich kein Haus oder Grundstück leisten konnten. Da Frauen überwiegend zu diesen Gruppen zählten, bilden sie in der Einwanderungsstatistik eine Minderheit. Beispielsweise waren laut Statistik nur gut 35 Prozent der in den Jahren 1859 bis 1861 ins Königreich Sachsen Eingewanderten Frauen und Mädchen und davon die überwiegende Mehrheit mit Männern mitgewandert.²⁶ Demgegenüber stellten im selben Zeitraum Frauen und Mädchen knapp 62 Prozent einer im Königreich Sachsen durch Volkszählungen ermittelten Bevölkerung, die nicht in der sächsischen Geburts- oder Einwanderungsstatistik aufscheint.²⁷ Diese mehrheitlich weibliche Bevölkerung offenbart ein von der Statistik nicht erfasstes Bevölkerungswachstum, das nur durch temporäre Einwanderung erklärbar ist. Auch lokale Verzeichnisse über die Zu- und Wegzüge einzelner Orte zeigen: Als temporär Anwesende wurden meist landwirtschaftliches Dienstpersonal, Tagelöhner*innen, Hilfs- und Fabrikarbeiter*innen²⁸ mit einer Vielzahl an Frauen und Kindern verzeichnet,

23 HStA Dresden, 10741 Statistisches Landesamt (StatLA), Nr. 704, o.S.

24 Vgl. Zeitschrift des Statistischen Bureaus des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern (ZdSB) 5/6 (1862), 64f.

25 ZdSB 10/11/12 (1859), 113.

26 Eigene Berechnungen nach ZdSB 5/6 (1862), 62 u. 64; vgl. Lehnert, Un-Ordnung, 2017, 275.

27 Das anhand von Geburts- und Einwanderungsstatistiken errechnete Bevölkerungswachstum stimmte nicht mit dem durch Volkszählungen ermittelten tatsächlichen Anstieg der Bevölkerung überein, ZdSB 5/6 (1862), 62f. Bei den Zahlen zu ganz Sachsen ist die Beschriftung der Unterkategorien falsch, die Gesamtsumme findet sich in der untersten Zeile, vgl. Lehnert, Un-Ordnung, 2017, 276–279.

28 Möglicherweise wurden unter der in den Statistiken aufgeführten Kategorie „Dienstleute“ neben den genannten Beschäftigungen auch am Eisenbahnbau beschäftigte Arbeiter*innen subsummiert, während der Begriff der Fabrik sich auch auf Manufakturen und häufig sogar Handwerks- und Heimgewerbe im Verlagssystem bezieht, vgl. Kocka, Arbeitsverhältnisse, 1990, 113; Nürnberger, Geschichte, 2007, 97f.

während bei dauerhaften Ortsveränderungen der Schwerpunkt klar auf Grund- und Hausbesitz erwerbenden, handwerklich tätigen Männern lag.²⁹

Dass Frauen und Unterschichten mehrheitlich zur ‚flottierenden Bevölkerung‘ zählten, hatte noch einen anderen Grund: Für den Erwerb von Grundeigentum, für eine Heirat oder für die Etablierung eines eigenen Gewerbes in Sachsen musste die sächsische Staatsangehörigkeit erlangt werden.³⁰ Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit wurde aber nur vermögenden Personen beziehungsweise solchen mit guten Verdienstaussichten erlaubt. Gemäß einer Analyse von Lutz Vogel waren es in der sächsischen Oberlausitz überwiegend Handwerksgelesen, die ihre Wanderschaft durch einen Wechsel der Staatsangehörigkeit beenden konnten.³¹ Für weniger erfolgreiche Hilfsarbeiter*innen, Tagelöhner*innen und Fabrikarbeiter*innen, die sich kein Haus oder Grundstück leisten konnten, war dieser Weg hingegen so wenig attraktiv wie erfolgversprechend. Insbesondere Frauen waren hier benachteiligt, was an der Einschränkung ihrer sozialen und politischen Rechte lag: Die wenigen Einbürgerungsanträge von Frauen waren zum überwiegenden Teil durch eine Erbschaft motiviert.³² Zudem waren ledige Fabrikarbeiter*innen bis 1852 per se von der Aufnahme in Sachsen ausgeschlossen.³³ Auch die Gemeinden versuchten häufig aktiv, eine offizielle Ansiedlung mittelloser Personen zu verhindern, da sie im Verarmungsfall verpflichtet waren, diese zu versorgen. Die Einbürgerung bildete daher neben dem Geld, das für einen Haus- oder Grundstückskauf notwendig war, eine zusätzliche soziale Hürde. ‚Einwanderung‘ im Sinne einer (männlichen) dauerhaften Niederlassung war in diesem Fall ein soziales Privileg gegenüber (weiblicher) temporärer Mobilität mit unsicheren Arbeitsverhältnissen und häufigen Arbeitsplatzwechseln.

Es gingen also nur solche Wanderungen in die Statistik ein, die mit sozialer Aufwärtsmobilität verbunden waren. In der wissenschaftlichen Forschung bestärkte das den Irrglauben, Männer seien grundsätzlich mobiler gewesen als Frauen und letztere lediglich mit ihren Ehemännern und Familien mitgewandert – eine Annahme, die sich auch in aktuellen Studien immer wieder finden lässt.³⁴ Eigenständige Mobi-

29 Vgl. Lehnert, Un-Ordnung, 2017, 268–272.

30 Vgl. Lutz Vogel, Aufnehmen oder Abweisen? Kleinräumige Migration und Einbürgerungspraxis in der sächsischen Oberlausitz 1815–1871, Leipzig 2014, 176.

31 Die von Lutz Vogel analysierten, zwischen 1815 und 1871 gestellten Anträge auf den Erwerb der sächsischen Staatsbürgerschaft stammten zu über 52 % von Handwerkern, zu knapp 25 % aus der Gruppe des Gesindes, aber nur zu 2,8 % von Arbeiter*innen, vgl. ebd., 175.

32 Ebd., 184–186. Ganze 97 % der hier von Lutz Vogel untersuchten Einbürgerungsanträge stammten von Männern.

33 Vgl. Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen (GS Sachsen) 1831, Niederlassungsmandat vom 13.5.1831, § 12, 103.

34 Ausführlicher zum Thema weibliche Mobilität und ihre Leugnung durch die Migrationsforschung in Sylvia Hahn, Migration – Arbeit – Geschlecht. Arbeitsmigration in Mitteleuropa vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Göttingen 2008.

lität von Frauen und Mädchen, insbesondere weibliche Arbeitswanderungen, werden ebenso wie Binnenwanderungen und kleinräumige Mobilität von der Forschung noch immer unterschätzt. Meine Analyse, die auf einen kleinen Ausschnitt des Oberlausitzer Grenzgebiets beschränkt ist, zeigt somit in mikrohistorischer Perspektive allgemeine Probleme der quantitativen Erfassung ländlicher Mobilitäten auf.

Ob und in welchem Ausmaß die zeitgenössischen Verwaltungsbehörden der von der Statistik ignorierten ‚flottierenden Bevölkerung‘ Aufmerksamkeit schenken, wird das nächste Kapitel beschreiben.

II. Mobilitätskontrolle

Lange Zeit konkurrierten Grundherrschaften und staatliche Regional- und Landesbehörden um die Regulierung des Bewegungsradius ihrer Untertanen. Im 19. Jahrhundert bildeten sich schließlich im Königreich Sachsen, den deutschen Ländern und in ganz Europa staatliche Instrumente zur Kontrolle von Mobilität und Migration aus. Voraussetzung dafür war die Entwicklung des Passwesens. Dieses war ursprünglich nicht auf die Grenze beschränkt, sondern stellte in erster Linie eine Mobilitätskontrolle im Landesinneren dar. Neben der Arbeitsmobilität wurde zunehmend auch der Tourismus – ob innerhalb eines Landes oder grenzüberschreitend – durch spezifische Ausweise, die Pflicht zur Einhaltung einer bestimmten Route und Meldepflichten bei örtlichen Polizeistationen kontrolliert. Doch die Passbestimmungen waren der Bevölkerung selten in allen Einzelheiten bekannt, noch wurden sie mit aller Härte durchgesetzt.³⁵

Funktionen eines Pass- und eines Arbeitsdokuments erfüllten Wanderbücher für Handwerksgesellen, Gesindezeugnisbücher und andere Arbeitsbücher. Während Wanderbücher eine echte Mobilitätskontrolle darstellten, indem in ihnen beispielsweise eine vorgeschriebene Route verzeichnet wurde, verliehen Arbeitsbücher den Arbeitgeber*innen herrschaftliche Rechte, die es ihnen ermöglichten, aus dem Arbeitsverhältnis entflohenen Arbeitskräfte zu ergreifen und zu bestrafen.³⁶ Jedoch besaßen abgesehen vom Gesinde viele der oben benannten mobilen Arbeiter*innen keinerlei Ausweise oder Pässe. Die Instrumente zur staatlichen Kontrolle kleinräumiger und temporärer Mobilitäten waren daher so vielfältig wie die Mobilitätsformen selbst: Für jede Berufs- und Bevölkerungsgruppe wurden spezifische Gesetze

35 Vgl. Andrea Komlosy, Grenze und ungleiche regionale Entwicklung. Binnenmarkt und Migration in der Habsburgermonarchie, Wien 2003, 371f.

36 Vgl. ebd., 360.

und Verordnungen erlassen und übernahmen andere Organe die Überwachung. Beispielsweise wurde der Oberlausitzer Wanderhandel im 19. Jahrhundert so detailliert geregelt, dass in Bezug auf nahezu jede Händler*innengruppe und jede Praxis ein eigenes Gesetz erlassen wurde, je nach aktuellen Erfordernissen. So führte eine Fülle an immer wieder neu erlassenen Gesetzen und Verordnungen von einem absoluten Verbot des Wanderhandels schrittweise zur detaillierten Regelung der eigensinnigen, tatsächlichen Alltagspraktiken.³⁷ Der Wanderhandel ist somit ein lebhaftes Beispiel dafür, dass die Gesetzgebung der tatsächlichen Praxis hinterherhinkte und den mobilen Alltag nie gänzlich regulieren konnte.

Im Folgenden werden weitere Beispiele für eine Mobilitätskontrolle, die im Landesinneren und (noch) unabhängig von Grenzkontrollen stattfand, ausführlicher behandelt. Dabei wird auch die Frage nach der Rolle von Ausweispapieren aufgegriffen.

Kontrolle einzelner sozialer Gruppen

Nach Vorbild Frankreichs wurde im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts in allen deutschen Staaten eine allgemeine Ausweispflicht zur Mitführung amtlich ausgestellter Dokumente erlassen.³⁸ Zudem wurde die Gendarmerie³⁹ als neue Polizeieinheit gegründet, die auf den Landstraßen die Reisenden überwachen sollte. Kontrolliert wurde außerdem

„in Grenzorten, an Hauptstraßen, Flüssen oder Eisenbahnlinien, an Stadttoren oder Zollbarrieren, in Gasthöfen oder Privatquartieren (die jede Übernachtung der Polizei zu melden hatten), in manchen Verkehrsmitteln (so in Postkutschen), schließlich in Polizeistationen, wo Pässe oder Wanderbücher bei jedem längeren Aufenthalt vorzulegen waren“⁴⁰

In Sachsen war beispielsweise ein Aufenthalt von Ausländer*innen von mehr als 24 Stunden an einem Ort meldepflichtig.⁴¹ Auf den Polizeistationen wurden die Pässe ‚visiert‘, was entweder ein einfacher Vermerk über die Vorlage des Passes war

37 Vgl. Lehnert, Streit, (2012); dies., Un-Ordnung, 2017, 346–352.

38 Vgl. Andreas Fahrmeir, Paßwesen und Staatsbildung im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 271 (2000), 57–91, 64f.; ders., Klassen-Grenzen: Migrationskontrolle im 19. Jahrhundert, in: Rechtsgeschichte 12 (2008), 125–138, 127f.

39 In manchen Staaten auch als Landreuter, Landjäger oder Landdragoner bezeichnet, vgl. Fahrmeir, Paßwesen, (2000), 65.

40 Fahrmeir, Klassen-Grenzen, (2008), 128.

41 Vgl. Regulativ über die Verwaltung der Paßpolizei im Königreich Sachsen (27.1.1818) (Paßpolizei-Regulativ), Codex Saxonicus 1842, Bd. 1, Punkt III.2, 1545–1547, 1547.

oder auch das Vorschreiben einer bestimmten Reiseroute oder eines einzuhalten- den Zeitplans.

In Sachsen bedurften Inländer*innen laut Passregulativ aus dem Jahr 1818 zwar ausdrücklich „keines polizeilichen Passes“, dennoch bestand eine Ausweis- pflicht außerhalb des Wohnorts.⁴² Zudem waren wandernde Dienstleute, Hand- werksgesellen und einige andere Berufsgruppen von der Passfreiheit ausgenom- men.⁴³ In Österreich konnten sich Adlige in allen Ländern der Monarchie frei und ohne Pass bewegen, während alle übrigen Untertanen schon beim Verlassen ihres Kreises eine Erlaubnis ihrer Obrigkeit benötigten.⁴⁴ Auch als in den 1860er-Jahren europaweit eine Deregulierung des Passwesens eingeläutet wurde, profitierten von den damit verbundenen Reiseerleichterungen nicht alle gesellschaftlichen Gruppen gleichermaßen. Personen, die einem mobilen Beruf nachgingen oder auf Arbeitssu- che waren, wurden Reiseerleichterungen meist verwehrt.⁴⁵ Sofern sie ein Wander-, Dienst- oder Arbeitsbuch besaßen, durften und mussten sie dieses als Reisepapier benutzen.⁴⁶ An sächsischen Bahnhöfen waren Reiseerleichterungen nur für männli- che Reisende vorgesehen, die als „vollkommen zuverlässig und sicher“ galten, nicht aber für Frauen und Kinder ohne männliche Begleitung, Dienstoff*innen, Arbeits- suchende aller Art, wandernde Handwerksgesellen und Wandernde ohne festen Wohnsitz.⁴⁷ Von Auslandsreisen gänzlich ausgeschlossen wurden wiederum „Perso- nen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht“⁴⁸ – eine dehnbare Kategorie. So wurde die Bewegungsfreiheit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwar ausgeweitet, sie blieb aber nach wie vor eine sozi- ale Frage. Allerdings war eine umfassende Kontrolle allein aufgrund fehlender Poli-

42 Ebd. Punkt II.1, 1547.

43 Vgl. Mandat zur Erläuterung und Ergänzung des Mandats vom 7.12.1810 über Legitimationen wan- dernder Diener, Gesellen und Mühlburschen (25.1.1825), GS Sachsen 1825, Nr. 2; Mandat zur Aus- dehnung und Erläuterung des Mandats vom 25.1.1825 (22.9.1826), GS Sachsen 1826, Nr. 37, § 1.

44 Vgl. Hannelore Burger, Paßwesen und Staatsbürgerschaft, in: Waltraud Heindl/Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867, Wien/Köln/Weimar 2000, 3–170, 11f.

45 Sie benötigten für eine Reise außerhalb ihres Landes einen Reisepass und gegebenenfalls auch ein Visum, vgl. etwa Verordnung über die Bekanntmachung des Staatsvertrags vom 7.2.1865 wegen der Paß- und Fremdenpolizei (1.11.1865), Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen (GVBl Sachsen) 1865, Nr. 123, Anlage, §§ 8–10.

46 Vgl. Verordnung zur Aufhebung der wegen des Visierens der Reisepässe bestehenden Vorschriften (16.1.1862), GVBl Sachsen 1862, Nr. 9; Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Handels, der obersten Polizeibehörde und des Armee-Ober-Commando, womit neue passpoli- zeiliche Vorschriften erlassen werden (15.2.1857), Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich (RGBl Österreich) 1857, Nr. 32, §§ 24 u. 13.

47 Gottlob Leberecht Funke, Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königreiches Sachsen, Bd. 5, Leipzig 1856, 135 u. 138f.; Verordnung über die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremdenpo- lizei bei Reisen vermittelt der Eisenbahn (20.11.1841), GVBl Sachsen 1841, Nr. 65.

48 Verordnung vom 1.11.1865 (wie Anm. 47), § 6 Abs. 2.

zeibeamter kaum möglich, sodass die Passbestimmungen selten mit aller Strenge angewandt wurden.⁴⁹

Ein Problem für die nach Ordnung und Kontrolle strebenden Verwaltungsbehörden stellten auch und gerade die inländischen Mobilen dar, da sie nicht des Landes verwiesen werden konnten und häufig auch keine Ausweispapiere besaßen. In diesem Zusammenhang wurden staatliche Behörden wiederholt mit der bürokratischen Anforderung konfrontiert, Menschen in verschiedene Kategorien einzuteilen. Beispielsweise schien in Sachsen die Unterscheidung zwischen ‚festem‘ Gesinde und Tagelöhner*innen zentral für die Überwachung landwirtschaftlicher Arbeiter*innen, da häusliche und landwirtschaftliche Bedienstete seit der sächsischen Gesindeordnung von 1835 an Bestimmungen zu ihren Arbeitsverhältnissen, die Führung eines Gesindezeugnisbuchs und die Kontrolle ihres Aufenthaltsorts gebunden waren.⁵⁰ Im Gegensatz dazu waren Wochen- und Tagelöhner*innen ausdrücklich von der Gesindeordnung ausgenommen.⁵¹ Obrigkeitliche Institutionen erörterten daher immer wieder die Frage, ob eine Aufsicht und Kontrolle ländlicher Tagelöhner*innen möglich sei, etwa durch die Einführung von den Gesindezeugnisbüchern ähnlichen Arbeitsausweisen. Im Vordergrund stand der Versuch, (legitime) Tagelöhnerei von (illegitimer) Vagabondage abzugrenzen. Die Diskussionen zogen sich jedoch das gesamte 19. Jahrhundert ohne nennenswerte Ergebnisse hin.⁵² Als das sächsische Gewerbegesetz von 1861 Arbeitsbücher für gewerbliches Hilfspersonal einführte, die zugleich als Reisedokumente dienten, fielen landwirtschaftliche Arbeitskräfte nicht unter diese Bestimmung.⁵³ Somit blieben sie zwar von einer behördlichen Kontrolle ihrer Arbeits- und Lebensumstände verschont. Sie kamen aber auch nicht in den Genuss, Arbeitsbücher als unbürokratische Reiselegitimationen im In- und Ausland nutzen zu können.

Die Frage nach der Abgrenzung von Arbeit und Nicht-Arbeit spielte eine entscheidende Rolle, um erwünschte Arbeitsmobilität von unerwünschtem ‚Bettel‘ und ebensolcher ‚Vagabondage‘ trennen zu können. Seit der Frühen Neuzeit kriminalisierte der herrschende politische Diskurs arme Mobile, besonders aber Personen, die als ‚Fremde‘ wahrgenommen wurden, und alle Menschen, die von Gadge*-Rassismus⁵⁴ betroffen waren. Als die Reichsgründung im Jahr 1871 die innerdeutsche Frei-

49 Vgl. Fahrmeir, Paßwesen, (2000), 78f.

50 Vgl. Gesetz über die Publication der Gesindeordnung (10.1.1835), GVBl Sachsen 1835, Nr. 10.

51 Vgl. ebd., §§ 1–3 u. § 20.

52 Vgl. Katrin Lehnert, Zwischen Mobilisierung, ‚Seßhaftmachung‘ und Autonomie. Konflikte um ländliche Mobilität in Sachsen im 19. Jahrhundert, in: Jochen Oltmer (Hg.), Migrationsregime vor Ort und lokales Aushandeln von Migration, Wiesbaden 2018, 13–38.

53 Vgl. u.a. Gewerbegesetz (15.10.1861), GVBl Sachsen 1861, Nr. 94, §§ 1 u. 61.

54 Der Begriff „Gadge*-Rassismus“ ist ein Vorschlag, um „das Netz der Außen-Zuschreibungen, -Verleugnungen, -Verleumdungen und der Gewalt“ zu beschreiben, „die historisch und zeitgenössisch

zügigkeit brachte, verschärfte sich der Diskurs, weil eine unkontrollierbare Mobilität innerhalb des Deutschen Kaiserreichs befürchtet wurde.⁵⁵ Die Armenversorgung mobiler, wohnsitzloser oder ausländischer Personen war nicht eindeutig geregelt.⁵⁶ Nach dem Vorbild anderer sächsischer Behörden veröffentlichte die Zittauer Amtshauptmannschaft erstmals im Jahr 1880 eine Bekanntmachung, nach der „auswärtige, wandernde Gewerbsgehülfen und arme Reisende, welche hülfbedürftig und durch Pässe, Arbeitsbücher oder sonstige Ausweise über ihre Person genügend legitimiert sind, ein Ortsgeschenk erhalten“.⁵⁷ Das Ortsgeschenk sollte ‚Bettel‘ und ‚Vagabondage‘ unterbinden und ‚legitime‘ Mobilität kontrollier- und lenkbar machen, indem Sozialleistungen nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten verteilt wurden. Zudem erlaubte es die Erhebung von statistischen Angaben wie Berufe und Staatsangehörigkeit der Wandernden.⁵⁸ Wahrscheinlich wurde Frauen und Kindern die Hilfe verwehrt, auch wenn diese Praxis nicht explizit erwähnt ist.⁵⁹ Zudem waren die temporär und kleinräumig Mobilen größtenteils ausgenommen: Während wandernde Handwerksgesellen über ein Wanderbuch, Gewerbegehülfen über ein Arbeitsbuch und Dienstboten über ein Gesindezeugnisbuch verfügten, die ihre Zugehörigkeit zur Erwerbsarbeitsgesellschaft bewiesen, war unklar, auf welche Legitimationen andere Gruppen wie Tagelöhner*innen, Wanderhändler*innen und die Industriearbeiterschaft zurückgreifen sollten, um ein Ortsgeschenk zu erhalten. Die größte Gruppe der Mobilen, die ‚flottierende Bevölkerung‘, fiel somit nicht nur aus der Einwanderungsstatistik und den Gesetzen zur Reiseerleichterung heraus, sondern auch aus der gesellschaftlichen Fürsorge. Vermutlich fand sie sich in überfüllten Gefängnissen und Arbeitshäusern wieder, den Sammelstätten sämtlicher Personen, die sich den üblichen Kategorisierungs- und Kontrollversuchen erfolgreich entzogen hatten.⁶⁰

gegen Rrom*nja, Sinti*zza, Cale*, Manouches* von Gadje* [Rromanes für alle Nicht-Roma, d.V.] ausgeübt werden“, Elsa Fernandez, Überlieferungen und Kontinuitäten. Zülfükar Çetin im Gespräch mit Elsa Fernandez, in: Zülfükar Çetin/Savaş Taş (Hg.), Gespräche über Rassismus – Perspektiven und Widerstände, Berlin 2015, 151–160, 151.

55 Vgl. etwa Sächsischer Volksfreund, 24.1.1880, 585.

56 Vgl. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (6.6.1870), Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, Nr. 511, bes. §§ 28–41.

57 Zittauer Nachrichten und Anzeiger, 19.6.1880, o.S., Hervorh. i. O.

58 Vgl. etwa Oberlausitzer Central-Anzeiger, 21.1.1882, o.S.; StFilA Bautzen, AH Zittau, Nr. 3631, 124. Die Verzeichnung der Berufe ergab, dass die größte Gruppe derjenigen, die ein Ortsgeschenk erhielten, tatsächlich wandernde Handwerker waren, vereinzelt erhielten es aber auch (männliche) Fabrikarbeiter, Dienstleute, Bergarbeiter, Tagelöhner und Gärtner, vgl. ebd.

59 Vgl. die Bestimmungen in der Amtshauptmannschaft Kamenz in StFilA Bautzen, AH Zittau, Nr. 3631, 239.

60 Vgl. Lutz Raphael, Grenzen von Inklusion und Exklusion. Sozialräumliche Regulierung von Armut und Fremdheit im Europa der Neuzeit, in: Journal of Modern European History 11/2 (2013), 147–167, 154.

Dass nicht nur die Mobilitätskontrolle im Landesinneren, sondern auch Grenzkontrollen eng mit dem Versuch der Überwachung und Ausweisung armer Mobiler verbunden war, zeigt die Entstehung einer oberlausitzisch-böhmischen Grenzkontrolle.

III. Grenz- und Migrationskontrolle

Schon herrschaftliche Grenzen wurden in Krisenzeiten bewacht oder gesperrt, beispielsweise zur Vermeidung der Ausbreitung von Seuchen, während eines Krieges oder in Zeiten politischer Unruhen. Als Sachsen an der Seite Napoleons erst gegen Preußen (1807) und dann gegen Österreich (1809) kämpfte, wurde in dem an beide Länder grenzenden Markgraftum Oberlausitz im Jahr 1809 die Einführung einer neuen Einheit von „Polizeijägern“ und die temporäre Aufstellung ziviler Tag- und Nachtwachen beschlossen.⁶¹ Dabei wurde zwar auf eine geschärfte Passkontrolle Wert gelegt, die in Grenznähe zur Zurückweisung verdächtiger Personen führen sollte, das Hauptinteresse galt jedoch der Ergreifung vermeintlicher Dieb*innen, Räuber*innen, Bettler*innen und Vagant*innen – insbesondere ausländischer – im Landesinneren. Im Deutschen Krieg (1866) wurden in den Oberlausitzer Grenzorten erneut zivile „Schutzwachen“ gegen „das Eindringen von Bettlern, Landstreichern und sonst gefährlichen Individuen“ aus Böhmen eingeführt.⁶² Eine organisierte und dauerhafte Ausweiskontrolle an der Staatsgrenze stellte aber keine dieser Maßnahmen dar.

Österreichische Zoll- und Grenzkontrolle

Eine passpolizeiliche Grenzkontrolle bestand in Österreich wesentlich früher als in Sachsen. Seit dem Jahr 1801 hieß es hier: „Niemand, von welchem Stande er seyn möge, kann ohne einen gehörigen Paß die k.k. Staaten betreten.“⁶³ Zwar galt Ähnliches seit dem Jahr 1818 auch für Sachsen, dort war der sogenannte Grenzschutz aber ausschließlich für die Zollkontrolle zuständig, während die Gendarmerie die Passpolizei im Landesinneren besorgte.⁶⁴ Als im Jahr 1830 die österreichische ‚Grenz-

61 StFilA Bautzen, 50009 Oberamt/Oberamtsregierung (OA) Budissin, Nr. 5945.

62 StFilA Bautzen, AH Zittau, Nr. 4372.

63 Wegen der in die k.k. Staaten reisenden Fremden (25.3.1801), Sr. k.k. Majestät Franz des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmisches und Galizischen Erbländer (Politische Gesetzsammlung (PGS) Österreich) 1801, Nr. 17, § 1.

64 Vgl. Paßpolizei-Regulativ, 1818. Sächsische Gendarmen konnten einfacher als der Zollschutz verdächtige Personen auf der anderen Seite der Staatsgrenze verfolgen, hatten jedoch, z.B. in Bezug auf

wache‘ errichtet wurde, war ihre Hauptaufgabe, Schmuggel zu verhindern. An zweiter Stelle stand jedoch das Ziel, „verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten“ und Auswandernden ohne Erlaubnis die Ausreise zu verweigern.⁶⁵ ‚Verdächtig‘ war laut den österreichischen Passpolizeivorschriften eine lange Liste von Personen, denen der Eintritt in die österreichischen Staaten generell verwehrt wurde, darunter Handwerksge-sellen oder Arbeiter*innen, die keine ausreichende Summe an Bargeld bei sich hatten.⁶⁶ Wer hingegen formal einreisen durfte, die Grenzbeamten von seinem guten Leumund überzeugen konnte und eine allen Anforderungen genügende Reiselegi-timation inklusive Visum besaß, wurde nach Ziel und Zweck der Reise befragt. In dieser Situation brachte es große Vorteile mit sich, Reisende*r von höherem Rang zu sein. Sowohl gesetzliche Erleichterungen bezüglich der Gepäckkontrolle als auch ein Trinkgeld für die Grenzbeamten vereinfachten für diese Personen mitunter die Reise.⁶⁷ Hingegen konnten es sich Wandergesellen, Tagelöhner*innen und andere arme Reisende, denen die Einreise nach Böhmen verweigert wurde, kaum leisten, die Kontrolleure gütig zu stimmen. Ihnen blieb jedoch der Weg über die grüne Grenze, da es an der oberlausitzisch-böhmischen Grenze viele Abschnitte gab, die sich schwer überwachen und daher leicht passieren ließen.

Der Zusammenhang zwischen Zollkontrolle und der Entwicklung einer systematischen Personenkontrolle an der Grenze zeigt sich auch in einer österreichischen Verordnung aus dem Jahr 1853. Sie stellte „einige Maßregeln zur Hintanhaltung des Schleichhandels“ auf, die es juristisch ermöglichten, sämtliche Personen im Grenzbezirk, seien es In- oder Ausländer*innen, auf beiden Seiten der Grenze einer „besonderen Paßcontrole“ durch österreichische Beamte zu unterziehen.⁶⁸ Die alltägliche Bewegungsfreiheit der Grenzbevölkerung wurde dadurch weiter eingeschränkt. Bereits ein Jahr zuvor hatten sieben Grundstücksbesitzer aus dem säch-sischen Grenzort Seiffhennersdorf dem Zittauer Stadtrat eine Petition überreicht. Darin beklagten sie, dass sie wiederholt auf dem „eigenen Grund und Boden haben müssen entlauffen, um nicht [von böhmischen Grenzbeamten, d.V.] Gemißhandelt

den Waffengebrauch, weniger Befugnisse, vgl. StFilA Bautzen, KD/KH Bautzen, Nr. 4566, 19; HStA Dresden, MdI, Nr. 11743, 25.

65 Hofkammer-Dekret zur Errichtung einer Gränzwache an die Stelle des bisherigen Gränz-Cordons, und der an der Gränze aufgestellten Civil-Aufsicht (7.11.1829), PGS Österreich 1829, Nr. 132.

66 Vgl. z.B. Verordnung der obersten Polizeibehörde und der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Kriegswesens, über die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich (3.5.1853), RGBl Österreich 1853, Nr. 82, § 7.

67 Vgl. Edith Saurer, Straße, Schmuggel, Lottospiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 1989, 144f.

68 Erlaß der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Obersten Polizeibehörde über einige Maßregeln zur Hintanhaltung des Schleichhandels (12.9.1853), in: RGBl Österreich 1853, Nr. 179.

zu werden“.⁶⁹ Die Petition spiegelt die angespannte Stimmung zwischen den Zollbeamten beider Seiten und der Grenzbevölkerung, die zu zahlreichen, auch tödlichen Auseinandersetzungen führte. Überliefert wurden diese Auseinandersetzungen in Berichten über sogenannte ‚Grenzexzesse‘ durch Grenzschützer.⁷⁰ Sie belegen eindrücklich, wie die Materialität der Grenze sich gewaltvoll in die Körper der Grenzbewohner*innen einschrieb. Sie belegen aber auch den permanenten Widerstand der Bevölkerung gegen die Kontrolle ihres alltäglichen Lebens sowie die Inkonsistenz der Handlungen der Grenzbeamten selbst. So war es keine Seltenheit, dass der österreichische Zollschutz entwaftet und attackiert wurde, und dies nicht nur von Schmuggler*innen und Kaufleuten, sondern auch von der restlichen Grenzbevölkerung. Gleichzeitig kooperierten Zollbeamte mit Schmuggler*innen, waren korrupt und eigneten sich beschlagnahmte Waren an.⁷¹ Ihre Arbeit wurde verkompliziert durch die Tatsache, dass kleiner Grenzverkehr, individueller Schmuggel und professionell organisierter Schleichhandel fließend ineinander übergingen.

Die Errichtung einer sächsischen Grenzpolizeibehörde

In Sachsen wurde die Errichtung einer Grenzpolizeibehörde zum ersten Mal im Jahr 1832 ernsthaft diskutiert und ging nicht zuletzt darauf zurück, dass die beiden angrenzenden Staaten Preußen und Österreich als einzige deutsche Länder Passkontrollen an der Grenze durchführten. So begründete das sächsische Innenministerium die Notwendigkeit einer Grenzkontrolle folgendermaßen:

„Je schärfer in der neuern Zeit die Aufmerksamkeit der benachbarten Staaten auf Heimathlose und umherziehende Personen gewesen ist, und je sorgfältiger sie bemüht sind, dergleichen von ihren Gränzen abzuhalten, desto mehr hat der Zudrang nach den diesseitigen Gränzen zugenommen, und viele, von den neuern Verhältnissen gebotene, polizeiliche Maaßregeln sind ohne das Institut von Gränzpolizeibeamten gar nicht ausführbar.“⁷²

Ein Beispiel für veränderte Anforderungen stellte der Wunsch der böhmischen Landesregierung dar, eine sächsische Behörde genannt zu bekommen, die unmittelbar hinter der Grenze die von Böhmen nach Sachsen gebrachten „Schüblinge“ übernehmen konnte. Bisher wurden diese bis zum nächsten Justizamt gebracht, nun

69 Stadtarchiv Zittau, Abt. I, Abschn. II, Abs. f., Nr. 5, 45.

70 Vgl. etwa HStA Dresden, MdI, Nr. 4755 u. 4775.

71 Vgl. etwa StFilA Bautzen, KD/KH Bautzen, Nr. 538, 27 u. Nr. 539, 144 u. 158; Lehnert, Un-Ordnung, 2017, 156–203.

72 HStA Dresden, MdI, Nr. 11743, 4.

gingen die böhmischen Behörden dazu über, die fraglichen Personen direkt hinter der Grenze ihrem Schicksal zu überlassen.⁷³ Doch „auf die Ausweisung folgt vielfach die nicht kontrollierte, nicht autorisierte Wiedereinreise, die heimliche Rückkehr“⁷⁴ – ein Prozess, dem Böhmen vorbeugen wollte. Von sächsischer Seite wurde das Bedürfnis geäußert, nach dem Vorbild anderer Länder ausländische Arme – später als „böhmische Bettler“ und „ausländische Grenzbettler“ bezeichnet⁷⁵ – bereits an der Grenze zurückweisen zu können. Außerdem sollte die Ergreifung von Räuber*innen, Mörder*innen und Dieb*innen erleichtert werden.⁷⁶ Zur gleichen Zeit flüchteten im Zuge des gescheiterten Novemberaufstands 1831/32, der die Unabhängigkeit Polens anstrebte, polnische Soldaten durch Sachsen gen Westen. Daraufhin wurde eine strengere Grenzkontrolle angeordnet, was jedoch nicht den gewünschten Erfolg hatte.⁷⁷ Aus all diesen Gründen wurde sowohl auf sächsischer Landesebene als auch in den lokalen Grenzbezirken die Einrichtung einer sächsischen Grenzpolizeibehörde diskutiert. Die Landesregierung fürchtete jedoch den finanziellen Aufwand einer zusätzlichen Dienststelle, weshalb sie erwog, diese Aufgabe wie in Österreich vom Zollschutz erfüllen zu lassen. Das Innenministerium merkte im Jahr 1833 an, eine Prüfung der Reiselegitimationen durch die Zollbehörde sei schon allein deshalb notwendig, weil die Untersuchungen bei Verdacht auf Schmuggel von den Erkenntnissen über die fraglichen Personen abhängig seien.⁷⁸ Das Finanzministerium wehrte aber die zusätzliche Aufgabe wiederholt ab.⁷⁹

Die Situation in Sachsen änderte sich erst mit der Fertigstellung der sächsischen Eisenbahn und der Aufnahme grenzüberschreitender Bahnverbindungen: Die Bahnhofskontrolle stellte die erste organisierte passpolizeiliche Grenzkontrolle des Königreichs Sachsen dar. Mitte des 19. Jahrhunderts wurde anlässlich der bevorstehenden Fertigstellung der Bahnverbindung von Wien über Prag nach Dresden ein gemeinsamer Grenzbahnhof im Ort Bodenbach (heute Podmokly, Ortsteil von *Děčín*) in Böhmen festgelegt. Dort hatten beide Länder sämtliche Zoll- und Passkontrollen abzufertigen. Zu diesem Zweck wurde auf dem Bahnhof ein sächsisches Zollamt errichtet und ein sächsischer Polizeibeamter stationiert.⁸⁰ Letzterem wurde die Kompetenz der Passpolizei übertragen. War er nicht anwesend, durften diese Aufgabe auch seine Ehefrau, Kinder und Dienstboten – sofern letztere sächsische

73 Ebd., 4f.

74 Raphael, Grenzen, (2013), 149.

75 StFilA Bautzen, KD/KH Bautzen, Nr. 3231, 4 u. 108; vgl. Lehnert, Un-Ordnung, 2017, 330–337.

76 Vgl. HStA Dresden, MdI, Nr. 11743, 26 u. 31.

77 Vgl. StFilA Bautzen, OA Budissin, Nr. 6101, 30, 44, 50 u. 136.

78 Vgl. HStA Dresden, MdI, Nr. 11743, 31.

79 Vgl. ebd., 6–9, 35, 38–111 u. 168–175.

80 Vgl. Bekanntmachung über den Eisenbahnananschluß zwischen Sachsen und Böhmen (16.5.1851), GVBl Sachsen 1851, Nr. 46, bes. Art. 55–62.

Staatsangehörige waren – übernehmen. Das zeigt den geringen Organisationsgrad der Passpolizei und lässt vermuten, dass die Kontrollen nicht sehr streng gehandhabt wurden.⁸¹ Als sieben Jahre später eine ähnliche Bestimmung für den Zittauer Bahnhof erlassen wurde, war die Kontrolle der Ein- und Ausreise nach und von Sachsen bereits viel differenzierter geregelt, auch wenn Ende der 1860er-Jahre die Passbestimmungen wieder liberalisiert wurden.⁸² Im Jahr 1869 überwachten zwei sächsische Gendarmen im böhmischen Ort Warnsdorf (Varnsdorf) den „Fremden resp. Grenzverkehr“ keineswegs systematisch, sondern prüften punktuell die Reiselegitimationen insbesondere solcher Personen, die sie des Bettelns, der Vagabondage oder des Diebstahls verdächtigten.⁸³ Dabei konnte es beispielsweise vorkommen, dass einer „des müssigen Herumziehens verdächtigen, ausweis- und mittellosen Mannesperson [...] an der Billetcasse hier das Entnehmen eines Fahrbillets bis Zittau nicht gestattet“ wurde.⁸⁴ Auch böhmische Tagelöhner*innen, Bergarbeiter und Handwerksgehlen wurden angehalten. Wer in Besitz eines Arbeitsbuchs war, durfte die Reise jedoch fortsetzen. Mehrmals kam es auch vor, dass italienische Eisenbahnarbeiter kontrolliert wurden, die aber jedes Mal gültige Reisepässe vorzeigen konnten.⁸⁵

Das Hauptmotiv von Mobilitätskontrolle und Armenfürsorge war die Regulierung und Überwachung mobiler Arbeitskräfte und die Verhinderung der Mobilität vermeintlich bettelnder und vagierender Armer. Diese Ziele blieben also auch für die organisierte Grenzkontrolle ausschlaggebend. Eine Kontrolle an der Grenze statt im Landesinneren bot für staatliche Autoritäten den Vorteil, dass missliebige Personen schon zurückgewiesen werden konnten, bevor sie ein Land überhaupt betreten hatten. Die Durchführung scheiterte aber mitunter an der Bereitschaft des Nachbarstaates, die Zurückgewiesenen aufzunehmen. So kam es, dass sich 1888 im Erzgebirge die Feuerwehr von Bärenstein in Sachsen und die Schützen aus Weipert (heute Vejprty) in Böhmen wie feindliche Heere gegenüberstanden, weil Sachsen eine vermeintliche „Zigeunertruppe“ über die Grenze zurückschieben wollte. Die österreichischen Lokalbehörden versuchten, dies mit Verweis auf fehlende Legitimationspapiere der fraglichen Personen zu verhindern.⁸⁶

81 Vgl. Bekanntmachung vom 21.2.1853, in: Budissiner Nachrichten, Nr. 37 vom 9.3.1853, 239.

82 Vgl. Bekanntmachung über die mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Convention über die Telegraphen-, Polizei-, Post- und Zoll- auch Jurisdictionen-Verhältnisse längs der Zittau-Reichenberger Eisenbahn (16.3.1860), GVBl 1860, Nr. 25, Abschn. 2, Art. 27 u. 34; zur Liberalisierung der Passbestimmungen in den 1860er-Jahren vgl. Lehnert, Un-Ordnung, 2017, 217–221.

83 HStA Dresden, 10797 Grenzpolizeibüro Warnsdorf, Nr. 3 u. 4, o.S.

84 Ebd., Nr. 3, o.S.

85 Vgl. ebd., o.S.

86 Vgl. Zittauer Morgen-Zeitung, Nr. 3240 vom 4.9.1886, 3. Zur transnationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Vagabondage vgl. Beate Althammer, Transnational Expert Discourse on

Die Erfahrung der lokalen Bevölkerung mit der Grenze

Es ist nicht anzunehmen, dass die Bevölkerung flächendeckend mit der geltenden Gesetzeslage und den damit verbundenen Rechtsräumen vertraut war. Andrea Komlosy hält für die Situation in Österreich fest:

„Wer keinen Paß beantragte und wessen Zugehörigkeit außer Zweifel stand, hatte keine Veranlassung, sich mit der Raumstruktur der Verwaltung auseinander zu setzen. [...] Es stellt sich somit die Frage, ob es bei den davon betroffenen Reisenden, Fahrenden und Migranten überhaupt ein Rechtsempfinden in Bezug auf Grenzen und Grenzüberschreitungen gab.“⁸⁷

Die besonderen Bestimmungen für die Grenzbevölkerung führten vermutlich dazu, dass diese im Umgang mit der staatlichen Repression früher als die Menschen im Landesinneren die Existenz der Staatsgrenze erlernte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie mit ihr einverstanden war oder sich an die Bestimmungen hielt. Gemäß den Aussagen des in Bodenbach stationierten sächsischen Grenzpolizei-Kommissars Curt Holderberg ließen sich die wenigsten Personen gesetzlich von einem Grenzübertritt abhalten. Er selbst verurteilte im Jahr 1862 die österreichische Passgesetzgebung aufs Schärfste und sah insbesondere in der Bestimmung, sich nach dem Grenzübertritt bei der nächsten österreichischen Polizeibehörde zu melden, „eine Zumuthung, die fast ans Ungehörliche grenzt“.⁸⁸ So sehr er sich über die „Omnipotenz“ der österreichischen Polizei beklagte, so ausführlich beschrieb er die von der Bevölkerung gewählten Wege zur Umgehung der österreichischen Pass- und Grenzkontrolle. Die größte Lücke bestand demnach in der Unmöglichkeit, die grüne Grenze zu sichern. Zwar bestand aus eben diesem Grund die Pflicht zur Meldung bei einer Polizeibehörde. Diese konnte aber einen Umweg von bis zu zwei Meilen – das heißt 15 Kilometern – bedeuten, was nicht nur absichtlich vermieden wurde.⁸⁹ Laut Holderberg kam es zudem täglich vor, „daß Reisende unbewußt das Verbrechen begehen, nach und aus Oesterreich zu reisen, ohne daß sie sich zur Musterung bei einer k.k. Grenzbehörde gestellt haben“.⁹⁰ In der Bevölkerung sei „Besserwissen, Raisonnieren und hauptsächlich die Umgehung der gegebenen Vorschriften“ an der Tagesordnung, die öffentliche Meinung über die österreichischen Pass- und Grenz-

Vagrancy around 1900, in: Dies./Andreas Gestrich/Jens Gründler (Hg.), *The Welfare State and the 'Deviant Poor' in Europe, 1870–1933*, Basingstoke 2014, 103–125.

87 Andrea Komlosy, *Grenze und ungleiche regionale Entwicklung. Binnenmarkt und Migration in der Habsburgermonarchie*, Wien 2003, 371.

88 HStA Dresden, MdI, Nr. 65, 9.

89 Ebd., 8f.

90 Ebd., 10.

vorschriften sei „ganz und gar gegen diese ‚Paßschererei‘“ gerichtet.⁹¹ Es ist anzunehmen, dass dies für alle Bevölkerungsschichten gilt, sowohl für die oben genannten mobilen Arbeiter*innen als auch für bürgerliche Reisende.⁹²

Der individuelle und kollektive Ungehorsam der Bevölkerung ist durch zahlreiche Beispiele belegt, insbesondere in Bezug auf die Grenzkontrolle durch Zollbeamte. Ein besonders eindrückliches Bild ist die kollektive Misshandlung eines böhmischen Grenzbeamten durch die sächsische Bevölkerung im Jahr 1840: Als der österreichische Grenzjäger Franz Krahuletz einen vermeintlichen Schmuggler stoppte, traf ihn der Zorn der sächsischen Bevölkerung, die den Tatverdächtigen und seine Ware befreite und zusammen mit Krahuletz nach Sachsen brachte. Er erinnerte sich:

„Ich konnte der Menschen Anzahl, welche aus mehr als hundert Mann bestehen konnte, nicht widerstehen, mein Gewehr wurde mir genommen, ich wurde nicht nur allein zu Boden gedrückt, sondern man kniete sich auf meinen Leib, und schlugen theils mit Fäusten als Stöcken mich als wehrlos nach Belieben.“⁹³

Wie oben erwähnt wurden auch die Grenzbeamten selbst verschiedenster Vergehen beschuldigt. Sie erklärten eine Kompetenzüberschreitung häufig damit, dass auch sie nicht ganz vertraut mit dem Grenzverlauf seien, zumal im Winter, wenn selbst natürliche Grenzmarken wie Grenzbäche zugeschnitten seien.⁹⁴

Die Erlernung und Anerkennung der Grenze war demnach ein langsamer und schmerzlicher Prozess, der noch bis weit ins 20. Jahrhundert andauerte. Im Jahr 1916, zwei Jahre nachdem mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs sämtliche europäische Staatsgrenzen strengsten Kontrollen unterworfen worden waren, klagte der katholische Pfarrer Anton Zentner aus Zittau: Neben dem kriegsbedingten allgemeinen Nachlassen der „religiös-sittliche[n] Kraft“ wirke auf die Menschen seiner Pfarrei „besonders noch die Nähe der böhmischen Grenze nachteilig ein wo immer noch Tanzmusiken gehalten werden, die zahlreich besucht werden“.⁹⁵ Die Grenzkontrolle und ihre repressiven Folgen konnten dem Drang nach Vergnügen keinen Einhalt gebieten: „Hier werden Jugendliche gerichtlich bestraft, die zum Besuche dieser Tanzgelegenheit ohne Ausweis die Grenze überschritten haben.“⁹⁶

91 Ebd., 8.

92 Zu den Klagen von Reisenden hohen Standes über Grenzkontrollen an der sächsisch-böhmischen Grenze vgl. HStA Dresden, MdI, Nr. 11743, 112–123 u. 199f.

93 StFilA Bautzen, KD/KH Bautzen, Nr. 539, 77.

94 Vgl. StFilA Bautzen, KD/KH Bautzen, Nr. 539, 158.

95 DADM Bautzen, AI, loc. 5837, o.S. (1916).

96 Ebd.

Grenz- und Migrationskontrolle im Deutschen Kaiserreich

Im globalen Maßstab setzte in den 1880er-Jahren an einzelnen Grenzen eine verschärfte Überwachung ein – allen vorweg die Überwachung der Seewege in die USA, nach Südamerika und nach Großbritannien –, bevor mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs überall systematische Grenz- und Ausweiskontrollen begannen. Zur gleichen Zeit verdichteten sich im Deutschen Kaiserreich rassistische und antisemitische Ressentiments zu handfester ‚Abwehrpolitik‘⁹⁷:

„War es bislang darum gegangen, einzelne Personen wegen unerwünschter Eigenschaften (Armut, Straftaten, Krankheit oder unliebsame politische Überzeugungen) am Überschreiten von Grenzen zu hindern, so ging es nun (auch) darum, Angehörige ethnisch oder religiös definierter Gruppen (vor allem Juden, Slawen oder Asiaten) selbst dann am Betreten eines Landes zu hindern, wenn ihr persönlicher Lebenswandel untadelig und ihre ökonomischen Aussichten gut waren.“⁹⁸

Dieser Prozess zeigte seine Wirkung auch an der sächsisch-böhmischen Grenze, wie ich im Folgenden darstellen werde.

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wurden zur Bekämpfung des landwirtschaftlichen Arbeitskräftemangels in Sachsen und anderswo Saisonarbeiter*innen aus immer weiter entfernten Gegenden angeworben. In der sächsischen Oberlausitz kamen diese in erster Linie aus den preußischen Ostprovinzen, aus Galizien und aus Russland, eine große Anzahl kam aber wie zuvor auch aus dem Nachbarland Böhmen. Um diese Saisonarbeiter*innen zu kontrollieren, wurde die noch immer unbeantwortete Frage nach Ausweisen für Tagelöhner*innen und andere Landarbeiter*innen wieder aufgegriffen. Nun sollte zumindest eine Regelung gegen sogenannten Kontraktbruch, die einseitige Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Landarbeiter*innen, gefunden werden. Zwar wurde Kontraktbruch meist in Zusammenhang mit ausländischen Saisonarbeiter*innen verhandelt, die Einführung von Arbeitsbüchern hätte jedoch auch die Mobilität der inländischen Landarbeiter*innen reguliert, was die Diskussionen erschwerte: Die Bedenken waren groß, die im Geist der Französischen Revolution erst jüngst erlangte Freiheit und Gleichheit aller Angehörigen des Deutschen Kaiserreichs und die Bewegungsfreiheit innerhalb der deutschen Länder in Frage zu stellen.⁹⁹

97 Zum Begriff „Abwehrpolitik“ vgl. etwa Klaus Bade, „Preußengänger“ und „Abwehrpolitik“: Ausländerbeschäftigung, Ausländerpolitik und Ausländerkontrolle auf dem Arbeitsmarkt in Preußen vor dem Ersten Weltkrieg, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 24 (1984), 91–162.

98 Fahrmeir, *Klassen-Grenzen*, (2008), 130.

99 Vgl. etwa HStA Dresden, MdI, Nr. 15848, 64.

Auf eine Lösung konnte man sich erst dann einigen, als die politischen Maßnahmen auf ausländische Arbeiter*innen beschränkt wurden. So führte Sachsen nach dem Vorbild Preußens einen ‚Inlandslegitimierungszwang‘ ein. Er schrieb (nur) ausländischen Arbeiter*innen vor, sogenannte Legitimationskarten bei sich zu führen, in denen Nationalität und persönliche Merkmale der Arbeiter*innen, eingegangene Arbeitsverhältnisse und gegebenenfalls Kontraktbruch vermerkt wurden. Der sächsische Inlandslegitimierungszwang galt bei seiner Einführung im Jahr 1908 nur für Pol*innen und Ruthen*innen und wurde im Jahr 1910 auf alle ausländischen Arbeiter*innen ausgeweitet. Für Pendler*innen und österreichische Arbeiter*innen „des deutschen Stammes“ wurden Ausnahmen gemacht, um die zahlreichen deutschböhmisches Landarbeiter*innen im Grenzgebiet nicht zu verlieren.¹⁰⁰ Wer „deutsche*r“ österreichische*r Staatsangehörige*r war, wurde im Gesetzestext daran festgemacht, ob die betreffende Person einen ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellten Ausweis besaß.¹⁰¹ Somit wurden deutschsprachige Personen aus Böhmen erstmals rechtlich privilegiert gegenüber tschechischsprachigen Böhm*innen. Dieser aus Preußen übernommene Antislawismus erhielt in den sächsischen Grenzregionen seine eigene Ausprägung: „By 1900, Czechs had come to symbolize all foreign labor in Saxony, despite being outnumbered by their German-Bohemian countrymen.“¹⁰² Damit ging ein (sozialdemokratisches) Überfremdungsbild einher, das mit „einem stetigen und starken Einströmen tschechischer Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter und weiblicher Dienstboten“ nach Sachsen rechnete und vor einer „Tschechisierung der Oberlausitz“ warnte.¹⁰³ Somit trat das Gespenst mobiler ‚Bettler‘ und ‚Vagabunden‘ hinter Überfremdungsängsten zurück, die den Beginn eines rassistisch verankerten staatlichen Migrationsregimes begleiteten.

Fazit

Die historische Forschung hat ländliche Wanderungen von Dorf zu Dorf lange Zeit unterschätzt. Dies lässt sich vermutlich darauf zurückführen, dass die empirische Migrationsforschung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Zweig der Statistik entstand.¹⁰⁴ So schenkte die sächsische Einwanderungsstatistik einer geringen

100 HStA Dresden, MdI, Nr. 15856, 64.

101 Vgl. ebd.

102 Caitlin E. Murdock, *Changing Places. Society, Culture, and Territory in the Saxon-Bohemian Borderlands, 1870–1946*, Ann Arbor 2010, 44.

103 Beilage zum Dresdner Anzeiger, 21.3.1893, 25; Bohemia, 9.6.1905, zit. nach HStA Dresden, MdI, Nr. 15855, 139.

104 Vgl. Harald Kleinschmidt, *Menschen in Bewegung. Inhalte und Ziele historischer Migrationsforschung*, Göttingen 2002, 21f.

Zahl an dauerhaft niedergelassenen „wirklichen Einwanderern“ unverhältnismäßig mehr Aufmerksamkeit als einer beträchtlichen „flottierenden Bevölkerung“, die einen Großteil ländlicher Mobilität ausmachte.¹⁰⁵ Dieser blinde Fleck in der Wissenschaft zeichnete gemeinsam mit einer rückwärtsgewandten Idealisierung feudaler Arbeitsverhältnisse ein bis in die Gegenwart wirksames Bild: das einer räumlich immobilen vormodernen Landbevölkerung, die erst durch die Land-Stadt-Wanderungen der Industrialisierung mobilisiert worden sei.¹⁰⁶ Die Migrationsforschung hat diese Vereinfachung zusätzlich dadurch unterstützt, dass sie innerstaatliche Bewegungen in den Bereich der ‚Binnenmigration‘ verschob und den Fokus auf Verstädterungstendenzen, Land-Stadt-Migrationen und Fernwanderungen verengte.

Dadurch gerieten viele kleinräumige, temporäre und weibliche Mobilitäten, die auch und gerade in ländlichen Gegenden bedeutsam waren, aus dem Blick. Eine Betrachtung des Alltagslebens an der sächsisch-böhmischen Grenze im 19. Jahrhundert offenbart eine Vielfalt ländlicher Mobilitäten: Nah- und Fernmigrationen, Pendel-, Tages- und Saisonarbeit, zirkuläre, multilokale und alltägliche Routinen. Mobilität war somit nicht nur durch den Beruf, sondern auch durch die jeweilige Lebenssituation bedingt und konnte sich mit Phasen der Sesshaftigkeit abwechseln. Dies gilt für häusliches und landwirtschaftliches Dienstpersonal ebenso wie für die Familien von Wanderarbeiter*innen, die von Eisenbahnbau zu Eisenbahnbau zogen. Es betrifft mehr oder weniger sesshafte Fabrikarbeiter*innen so gut wie hausbesitzende Heimweber*innen, die ihre Erzeugnisse im Wege des Wanderhandels vertrieben. Nur ein Bruchteil dieser Wanderungen entsprach dem in der Statistik festgehaltenen sozialen Privileg der ‚Einwanderung‘, die eine meist männliche dauerhafte Niederlassung meinte. Ein Großteil der Wanderungen ging auf eine prekäre Lebenssituation mit unsicheren Arbeitsverhältnissen und häufigen Arbeitsplatzwechseln zurück.

Die zeitgenössischen Verwaltungsbehörden Sachsens und Österreichs hatten große Schwierigkeiten, die Arbeitsmobilität unterbäuerlicher Schichten in klare und verwaltbare Kategorien einzuteilen. Diese Problematik erschwerte die Überwachung alltäglicher Nahraummobilität und machte es aus Sicht der Staaten umso notwendiger, eine ausdifferenzierte Gesetzeslage und Maßnahmen zur Überwachung der Bevölkerung zu schaffen, sei es durch die Einführung von Arbeitspapieren für mobile Arbeitskräfte oder die Gabe sogenannter Ortsgeschenke. Das Ziel aller staatlichen Kontrollmaßnahmen, ob in Sachsen oder Österreich, war letztendlich die Unterscheidung in erwünschte und unerwünschte Mobilität.

¹⁰⁵ ZdsB 5/6 (1862), 62f.; ZdsB 10/11/12 (1859), 113.

¹⁰⁶ Vgl. dazu ausführlicher Katrin Lehnert, Kritik des methodischen Residentialismus. Die ländliche Gesellschaft und die Produktion von Sesshaftigkeit im 19. Jahrhundert, in: *movements* 5/1 (2020), im Erscheinen.

Neben einer Mobilitätskontrolle im Landesinneren, die ursprünglich nicht an die Grenze gebunden war, führten weitere Entwicklungen im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einer personenbezogenen Ein- und Auswanderungskontrolle an der Grenze. In Österreich war dies insbesondere die Zollkontrolle mit passpolizeilichen Befugnissen, während in Sachsen Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem grenzüberschreitenden Eisenbahnbau die Bahnhofskontrolle eingeführt wurde. Sie brachte die erste Ausweiskontrolle an der Grenze. Ähnlich der Mobilitätskontrolle im Landesinneren blieb hier das Ziel, unerwünschten sozialen (und gegebenenfalls auch politischen) Gruppen die Weiterreise zu untersagen. Die Bevölkerung im Grenzgebiet ließ sich jedoch in den seltensten Fällen davon abhalten, die Grenze zu passieren. Zur Ausbildung eines Migrationsregimes zählte daher auch, die Reisebestimmungen bereits vor dem Grenzübertritt durchzusetzen und mobile Arbeiter*innen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts zu überwachen. Damit waren die Ethnisierung und rechtliche Hierarchisierung von Mobilität eng verbunden. So wurden Bewohner*innen des Grenzgebiets, die jahrhundertlang schlicht ‚Böhmen‘ waren, um 1900 rechtlich und diskursiv als ‚Deutsche‘ und ‚Tschechen‘ klassifiziert. Zwar wurden Letztere noch nicht als ‚Migrant*innen‘ bezeichnet, sie waren jedoch bereits ähnlichen Zuschreibungen und gesetzlichen Hierarchisierungen ausgesetzt, wie die heute mit dem Begriff ‚Migration‘ verbundenen Personen.

Auch Migrationsstudien verknüpfen nicht selten ‚Migration‘ und ‚Kultur‘. Sie führen dadurch eine rassistische Konstruktion des 19. Jahrhunderts fort, die soziale Unterschiede kulturalisiert. Um solche Vorannahmen zu umgehen, sollte (historische) Migrationsforschung ihren Forschungsgegenstand in Bezug auf räumliche Im/Mobilität und Grenzziehungen immer wieder neu und exakt definieren. Das Verhältnis zwischen Mobilität, Grenze, Sesshaftigkeit und Migration war und ist zu jeder Zeit und an jedem Ort ein ganz spezifisches und fordert dazu heraus, es auch entsprechend differenziert zu betrachten.